

Stadt Leipheim | Postfach 1140 | 89336 Leipheim

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 24
Höhere Landesplanungsbehörde
Fronhof 10
86152 Augsburg

Rathaus | Marktstr. 5 | 89340 Leipheim

Telefon: 08221 / 707 - 0
Fax: 08221 / 707 - 90
Internet: www.leipheim.de
e-mail: stadt@leipheim.de

Stadtbauamt Az: 60 –
Bitte bei Antwort immer angeben

Sachbearbeiter: Frau Neudert
Telefon 08221 / 707 - 48
Zimmer 18
e-mail: neudert.verena@leipheim.de

Leipheim, den 30.10.2023

**Bahnprojekt Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBS) Ulm – Augsburg,
Raumordnungsverfahren
Hier: Stellungnahme der Stadt Leipheim
Anlage: 1 Stellungnahme des Bündis 90/Grünen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat der Stadt Leipheim nimmt zu o. g. Raumordnungsverfahren wie folgt Stellung:

Der Stadtrat der Stadt Leipheim lehnt die violette Trassenführung entlang der Autobahn A8 entschieden ab.

Diese mögliche violette Trasse führt diagonal durch unsere letzten landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bonität und den letzten künftigen Entwicklungsflächen der Stadt Leipheim. Hinzu kommt, dass bei der violetten Trasse die Baumschule Haage durchschnitten wird und damit ein über Generationen gewachsenes Unternehmen mit landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung zerstört würde. Des Weiteren befürchtet die Stadt Leipheim neben dem Autobahnlärm im Süden und dem Bahnlärm im Norden eine weitere zusätzliche Lärmbelästigung. Leipheim würde durch die Bahn von beiden Seiten eingekesselt.

Die seit Jahrzehnten von der Deutschen Bahn angekündigten, später im Umfang reduzierten, Lärmschutzmaßnahmen im Norden der Stadt wurden bis heute trotz vieler Ankündigungen nicht umgesetzt. Die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt, insbesondere die unmittelbaren Anwohner leiden bis heute unter dem Bahnlärm. Auch die Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn wurden zwar per Gutachten festgelegt, tatsächlich leiden die Leipheimerinnen und Leipheimer unter der ständig wachsenden Mehrbelastung des zunehmenden Autobahnlärms. Auch hier sind bisher alle Bemühungen, die Situation zu verbessern, gescheitert, da sich die zuständigen Stellen immer auf das Gutachten berufen.

Die Stadt Leipheim trägt seit Jahrzehnten zum Wohle der Nachbarn einen erheblichen Teil der Lärmbelastung. Eine sogenannte Bündelung der Trassen mit einer weiteren Bahntrasse ging erneut zu Lasten der Donaustadt. Leipheim würde erheblich mehr belastet als alle anderen Kommunen.

Den Auslegungsunterlagen war ein veralteter Regionalplan beigelegt. Der Stadtrat bittet um Überprüfung des aktuellen Regionalplans Donau-Iller.

Informationen zum **Datenschutz** finden Sie auf unserer Internetseite www.leipheim.de

Öffnungszeiten des Rathauses
Bürgersprechtag Montag von 8 -18 Uhr
Di-Fr 8-12 Uhr | Do 13.30 – 15.30 Uhr

Sparkasse Günzburg-Krumbach
VR-Bank Donau-Mindel
Steuer-Nr.: 151/114/70992

IBAN DE88 7205 1840 0000 1001 15 BIC BYLADEM1GZK
IBAN DE92 7206 9043 0003 0301 05 BIC GENODEF1GZ2
UST-IdNr.: DE130861133

Die städtischen Entwicklungsmöglichkeiten werden durch die Bahntrasse gestoppt.
Eine beabsichtigte Verlegung der Autobahnanschlußstelle wäre durch die Bahntrasse nicht mehr möglich und umsetzbar.
Zudem bestehen ausdrückliche Bedenken der Stadt Leipheim zu Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung.

Sie erhalten diese Stellungnahme sowie die Stellungnahme des Bündnis 90/Die Grünen zusätzlich per Post.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Konrad
1. Bürgermeister

Brigitte Mendle J.W. Diez Straße 4 89340 Leipheim

Stadt Leipheim
z.Hd. Herrn Bgm. Christian Konrad



Leipheim, 13.10.2023

Stellungnahme des OV Bündnis90 / Die Grünen Leipheim
zum geplanten Bahnprojekt Ausbau-/Neubaustrecke (ABS/NBA) Ulm –
Augsburg

Sehr geehrter Herr Konrad,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrats,

wir unterstreichen die Notwendigkeit des Ausbaus der Bahnlinie Ulm –
Augsburg damit die Strecke das zukünftige Verkehrsaufkommen
bewältigen kann und der Nah- und der Fernverkehr auf der Schiene
leistungsfähiger und attraktiver wird.

Unsere Bedenken gegenüber den **bisherigen** Planungen möchten wir
an dieser Stelle wie folgt zusammenfassen:

*

Zu Variante Violett df Blatt ULM

Westlich Leipheim, auf Höhe des Bauernkriegsdenkmal
– Brückenbauwerk und Trog geplant.

- Dadurch wird bei Westwind (80% des Jahres) Lärmemission
zusätzlich nach Leipheim getragen.
Leipheim ist durch die unmittelbare Nähe zur A8 schon immer
durch Dauer-Lärm belastet. Dazu kommt noch das Areal Pro mit
der Auto - Teststrecke und den ständigen (nicht genehmigten)
privaten Nutzern dieser Infrastruktur für Autos und Motorräder.
Plus der Lärm durch die bereits seit Jahren bestehende Zugstrecke
an der Donau entlang.
- Belastbare und seriöse Lärm Messungen der geplanten Trassen
können nicht stattfinden, da das Bauwerk noch gar nicht steht. Alle
momentanen Berechnungen sind rein fiktiv und dadurch mit
Unsicherheiten und Ungenauigkeiten belastet, die sich erst nach

Bau genau feststellen lassen, d.h. dass dann die Baumaßnahmen vollendet sind, die Strecke genutzt wird und es u.U. nur noch mit hohen, zusätzlichen Kosten gelingen kann diese Probleme zu verbessern oder zu beseitigen.

- Zusätzlich zu dem Tagtäglichen Flächenverbrauch und der damit verbundenen unsäglichen Flächenversiegelung, werden hier Landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung verbraucht, die nicht nur die Existenz unserer Landwirte bedroht, sondern auch allen Bemühungen zu widerläuft, die landwirtschaftliche Regionalität auszubauen.
- Die Leipheimer Baumschule Haage, ein Familienbetrieb in der dritten Generation, wird komplett in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert und zusätzlich vom Lärm gnadenlos beschallt. Lärmschutzmaßnahmen, die die DB in den letzten Jahren, auch in Leipheim, ungern oder gar nicht erbracht hat, können diese Beeinflussung alleine nicht lösen. Für die Firma ist ein betriebliches Überleben so gut wie nicht mehr möglich, auch der menschliche Faktor (Lärm durch Züge neue und alte Strecke einerseits und andererseits Lärm der A8, Einengung und Beeinflussung der genutzten Flächen durch die Baumaßnahmen ect.) ist nicht zu unterschätzen.

Zu Umweltgutachten Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Die violette Trasse mit dem Brücken- und Trogbauwerk durchschneidet westlich von Leipheim Natura 2000, sowie Biotop- und Waldbiotop geschützte Gebiete. Hierzu werden im Gutachten eine Vielzahl von geschützten Tier-, Vogel- und Pflanzenarten aufgeführt, die es unter allen Umständen zu schützen gilt.
- Die Durchschneidung dieses wertvollen Lebensraumes stellt einen Verstoß gegen geltendes Naturschutzrecht dar, der so nicht hinnehmbar, ggf. sogar strafrechtliche Relevanz besitzt.
- Siehe § 23 BNatSchG – Anlage 1 –

Kommentar zu „Waldstruktur / Kartenblatt „Ulm“ und „Mitte“

Aufgrund der gemischten Altersstruktur sowie des hohen Vorkommens an Totholz und Habitatbäumen ist ein großer Teil des Bestandes

aufgrund seiner Altersstruktur und Vielschichtigkeit als strukturreich und unbedingt erhaltenswert einzustufen.

- Anlage 2 „Erläuterung – Was sind Habitatbäume

Plan 11 – Umweltgutachten / Klima Luft / Landschaft

- Durch das Trog- und Brückenbauwerk westlich Leipheim (Nähe Bauernkriegsdenkmal) erfährt die Landschaft in unmittelbarer Nähe unserer Stadt eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die auch in dem Gutachten verzeichnet ist. Dieses Bauwerk wird vermutlich auf massiven Widerspruch der Bürgerschaft treffen und ist daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Mendle
Dipl.Betriebswirtin (FH)
Stadträtin



Johanna Bayer
Stadträtin

1.Vorstand OV
Roland Mendle



2.Vorstand OV
Marion Bayer

Anlage 1

§ 23

Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten,
- 1. Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) 1Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

2Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) 1In Naturschutzgebieten ist im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen sowie von beleuchteten oder lichtemittierenden Werbeanlagen verboten. 2Von dem Verbot des Satzes 1 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, soweit

- 1. die Schutzzwecke des Gebietes nicht beeinträchtigt werden können oder
- 2. dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

3Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des § 41a und einer auf Grund von § 54 Absatz 4d erlassenen Rechtsverordnung sowie solche des Landesrechts, bleiben unberührt.

Anlage 2

Erläuterung :

Was sind Habitatbäume?

In unseren Wäldern leben viele, teils auch seltene Tierarten. Der Schutz dieser Tiere und ihrer Lebensräume ist uns ein wichtiges Anliegen. Eine unserer Schutzmaßnahmen besteht darin, Bäume, die besonders wichtig für den Lebensraum und ihre Bewohner sind, als „Habitatbäume“ (von lat. *habitare* = bewohnen) deutlich zu markieren und langfristig zu erhalten.

Diese „Habitatbäume“ sind vor allem Horst- und Höhlenbäume; sie tragen zur Artenvielfalt und zum Artenerhalt bei.

Als „Horste“ werden Nester von Greifvögeln, Eulen, Kranichen, Rabenvögeln, Reihern und Störchen, z.B. Schwarzstorch) bezeichnet. Sie werden im Gegensatz zu „Nestern“ oft über Jahre benutzt, jährlich ausgebessert, repariert und weiter ausgebaut. In Horsten brüten viele seltene und geschützte Arten. In unseren Wäldern sind dies Milane, Schwarzstörche und sogar Uhus. Damit ihre Horste nicht beschädigt werden, markieren wir die „Horstbäume“ mit dem großen „H“ für „Habitatbaum“ und schützen sie somit dauerhaft.

„Höhlenbäume“ können lebende oder tote Bäume sein, die verschiedene Arten von Hohlräumen aufweisen. Neben Astlöchern zählen dazu Höhlen, die z.B. durch Spechte, Blitzschläge oder Frostrisse entstanden sind. Spechte nutzen ihre Höhlen zur Aufzucht ihrer Jungen. Später können in solchen Höhlen weitere Arten nisten, die z.T. streng geschützt sind, wie Fledermäuse, Wald- und Rauhfußkauz, Garten-, Baum- und Siebenschläfer, Baum- und Steinmarder oder Hohltauben. Auch diese Höhlenbäume werden von uns markiert, damit sie als Wohnstätte der seltenen Tierarten langfristig erhalten bleiben.

Auch einige abgestorbene Bäume, so genanntes „Totholz“, wird – liegend oder stehend – in den Beständen belassen, da es vielen Tieren als Wohn- und Aufzuchtstätte dient. So brüten Rotkehlchen, Zaunkönig und Wasserramsel gern in abgestorbenen Bäumen. Außerdem wird das sich zersetzende Holz von vielen Pilzarten bewohnt sowie von Käfern, Holzwespen, Wildbienen und Ameisen. Diese dienen wiederum als Nahrung für eine Vielzahl von Vögeln, wie Spechte, Kleiber und Baumläufer. Am Ende seiner Zersetzungsphase spendet dieses „Totholz voller Leben“ dann Mineralstoffe und Humus.